

Aktenzeichen:
Zuständigkeit: Hauptamt
Verfasser: Henke

Datum: 26.01.2021

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	22.02.2021	Hauptausschuss	Entscheidung

Betreff:

Bürgermeisterwahl 2021 - Termin der Bürgermeisterwahl und Termin einer möglichen Stichwahl

Beschluss:

Der Hauptausschuss bestimmt auf der Grundlage des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2- Pandemie vom [28.01.2021](#) und des Beschlusses der Stadtvertretung vom [03.02.2021](#) die für die Bürgermeisterwahl 2021 den Wahltag auf Sonntag den 26. September 2021 und als Termin für eine mögliche Stichwahl den 10. Oktober 2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Stellenausschreibung Bürgermeister
Protokollauszug Beschluss der Stadtvertretung vom 03.02.2021

Sachverhalt: Gemäß § 3 Abs. 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) wird für die Bürgermeisterwahl der Termin durch die Stadtvertretung festgelegt. Gleichzeitig wird gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V über den Termin einer möglichen Stichwahl entschieden. Diese findet zwei Wochen später statt; die Vertretung kann diesen Termin durch einen Beschluss, der spätestens bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gefasst werden kann, um bis zu zwei Wochen verschieben.

Gemäß § 2 Abs.1 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie hat die Stadtvertretung am [03.02.2021](#) per Beschluss (Drucksache Nr. S/19/0141) die Entscheidungen jener Angelegenheiten, die der Stadtvertretung durch Gesetz und Hauptsatzung zur Entscheidung vorbehalten sind, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Sachgebiete, für die Monate Februar bis einschließlich April zur Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen. Ausgenommen von der Übertragung sind alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzung - und Bebauungsplänen. Die Vorgaben des Gesetzes sind in den Sitzungen zu beachten.

gez. Reier

Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Plau am See ist die Stelle

des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)

ab dem 01. Januar 2022 neu zu besetzen. Der Amtsinhaber stellt sich nicht der Wiederwahl.

Die Wahlzeit beträgt 7 Jahre. Für diese Zeit erfolgt eine Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Besoldungsgruppe A 15). Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Plau am See hat gleichzeitig die Funktion der/des Leitenden Verwaltungsbeamtin/Verwaltungsbeamten des Amtes Plau am See inne.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, zielstrebige und durchsetzungsfähige Persönlichkeit mit Erfahrungen in der Kommunalpolitik, die Verwaltungskenntnisse besitzt und in der Lage ist, die Verwaltung zu leiten, sie bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen und die weitere Entwicklung der Stadt Plau am See zu fördern.

Wahltag ist der 26. September 2021. Der Termin für eine mögliche Stichwahl ist der 10. Oktober 2021.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Bürgern der Stadt Plau am See und ihrer Ortsteile gewählt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzutreten. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen des § 66 des Gesetzes über Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern, gemäß des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) erfüllt sein. Dazu gehört, dass Wahlbewerber/innen am Wahltag

1. das 18., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit erfüllen,
3. nicht nach § 6 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
4. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden sind.
5. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer Zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern eingereicht werden. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Spätester Termin für die Einreichung des Wahlvorschlages, einschließlich der Vorlage aller wahlrechtlich relevanten Unterlagen nach dem LKWG M-V ist der 15. Juli 2021 18:00 Uhr.

Einzelheiten zu den wahlrechtlichen Vorschriften können im Wahlbüro (Ordnungsamt im Amtsgebäude, Dammstraße 33) des Amtes Plau am See erfragt werden.

Bewerbungen sind unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an das

Amt Plau am See, Wahlleiter, Markt 2 in 19395 Plau am See

zu richten.

Reier
Bürgermeister



Stadt Plau am See
Stadtvertretung Plau am See

Markt 2 - 19395 Plau am See
☎ (03 87 35) 4 94 - 0 Fax: (03 87 35) 4 94 - 60

Amt/Abteilung: Hauptamt
Auskunft erteilt: Birgit Kinzilo
Durchwahl: 494 17
Email: b.kinzilo@amtplau.de
Aktenzeichen:

Protokollauszug
9. Sitzung der Stadtvertretung Plau am See,
Sitzungsdatum 03.02.2021

zu 6.2 Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie
Vorlage: S/19/0141

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie in Kraft tritt, dass

1. gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie in den Sitzungen der Stadtvertretung sowie den Sitzungen ihrer Ausschüsse eine unmittelbare Anwesenheit der Öffentlichkeit im Sitzungsraum unterbleiben kann und die Sitzungen stattdessen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum der Stadt Plau am See oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden. Es gelten die weiteren Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie.

2. gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie die Sitzungen der Stadtvertretung sowie ihrer Ausschüsse ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum durchgeführt werden können und stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Es gelten die weiteren Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie.

3. gemäß § 2 Abs. (4) überträgt die Stadtvertretung die Entscheidungen auch in diejenigen Angelegenheiten, die der Stadtvertretung durch Gesetz und Hauptsatzung zur Entscheidung vorbehalten sind, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Sachgebiete, für die Monate Februar bis einschließlich April zur Entscheidung auf den Hauptausschuss. Ausgenommen von der Übertragung sind alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.
Die Vorgaben des Gesetzes sind in den Sitzungen zu beachten.

Anzahl Stadtvertreter: 19

Abstimmungsergebnis:				
anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	ausgeschl.*
17	16	0	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV

Beschluss-Nr.: S/19/141

Beschluss angenommen

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird hiermit bestätigt.

Bearbeitungsvermerk:

Zur weiteren Verwendung → 1

12.02.2021

Plau am See, den **12.02.2021**

gez. Reier

L. S.